

Name:

Die Violetten

Kurzbezeichnung:

DIE VIOLETTEN

Zusatzbezeichnung:

für spirituelle Politik

Anschrift:

**Wohnbacher Str. 12
61200 Wölfersheim
z. H. Herrn Wilfried Ott**

Telefon:

(0 60 36) 9 83 66 19

Telefax:

(0 60 36) 9 83 66 18

E-Mail:

**info@die-violetten.de
wilfried.ott@die-violetten.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 11.03.2011)

Die Violetten für spirituelle Politik

KB: DIE VIOLETTEN

Bundesvorstand:

Vorsitzende: Christina Diggance
Markus Benz
Sekretär: Wilfried Ott
Schatzmeisterin: Karin Gruber

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzende: Lisa Werle
Ralf Albrecht
Sekretär/in: ----
Schatzmeister: Dr. Uwe Herthneck

Bayern:

Vorsitzende: Liane Thorwart
Berndt Schramm
Sekretärin: Ingrid Hetz
Schatzmeisterin: Annemarie Schuster-Stemberger

Bezirksverband Oberbayern:

Vorsitzende: Claudia Klepper
Mathes Oelkers
Sekretär: Markus Hornik
Schatzmeister: Bernhard Niermann

Brandenburg:

Vorsitzende: Renate Weber
Rainer Pauli
Sekretär: Heiko Kretschmer
Schatzmeister: Matthias Steger

Hamburg:

Vorsitzender: Frank Sohr
Sekretärin: Stefanie Haupt
Schatzmeister: Andrea Schulte

Mecklenburg Vorpommern:

Vorsitzende: Sandra Damerow
Josef Elmer
Sekretär/in: ----
Schatzmeisterin: Birgit Elmer

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzende: Marion Schmitz
Wolfgang Spilker
Sekretär: Roland Bromann
Schatzmeister: Ursula Jankowski

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzende: Barbara Taanman
Udo Schmidt
Sekretärin: Vanessa Geburtig

Sachsen:

Vorsitzende: Katja Peil
Stefan Walter
Sekretär: Achim Pochert
Schatzmeister: Andreas Poldrack

Schleswig-Holstein:

Vorsitzende: Susanne Clemenz
Jörg Chemnitz
Sekretär: Günther Vöge
Schatzmeisterin: Sandra Fuchs

Satzung der Partei

Die Violetten – für spirituelle Politik

1. Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

Die Partei führt den Namen "Die Violetten" mit dem Zusatz "für spirituelle Politik", Kurzbezeichnung "DIE VIOLETTEN".

Ihr Sitz befindet sich in Kassel und ihr Tätigkeitsgebiet umfasst die Bundesrepublik Deutschland.

2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitglied kann werden, wer sich dem Programm verbunden fühlt und die Satzung anerkennt.

Der/die Bundessekretär/in nimmt im Namen des Bundesvorstandes die neuen Mitglieder auf. Die betreffenden Gebietsvorstände sind über die Aufnahme eines neuen Mitgliedes zu unterrichten. Sie haben das Recht binnen 6 Monaten nach Kenntnismache ein Veto einzulegen und damit die Aufnahme wieder rückgängig zu machen. In diesem Fall entscheidet der Bundesvorstand.

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Frist aus der Partei austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären und wird mit Eingang der Erklärung in der Bundesgeschäftsstelle wirksam. Eingezahlte Beiträge werden nur im Falle eines Ausschlusses oder bei Rückgängigmachung der Aufnahme anteilig zurückgezahlt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, an allen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen* der Partei teilzunehmen.

Sind die genannten Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes Mitglied Stimmrecht (nur in seinem Kreis-, Bezirks-, Landesverband und auf Bundesversammlungen), kann kandidieren. Auf Delegiertenversammlungen haben diese Rechte nur die Delegierten und die Mitglieder des betreffenden Gebietsvorstandes.

Anträge: Anträge zu o.g. Versammlungen* können eingereicht werden

- a gemeinsam von einem gewählten Vorstand
- b von einem angemeldeten Arbeitskreis, wenn er schon mind. 6 Monate tätig ist
- c von Einzelmitgliedern, die ihr Anliegen mit Mitgliedern beraten und gemeinsam von mindest 3 persönlich anwesenden Mitgliedern unterstützt ihr Anliegen der o.g. Versammlung* vortragen.

Für alle Anträge gilt, dass sie rechtzeitig im Forum zur Diskussion eingestellt werden. Die Frist zur Einreichung von Anträgen beträgt 10 Tage vor der Bundesversammlung

Diese Rechte können nur Mitglieder mit gültiger Mitgliedskarte in Anspruch nehmen. Diese ist nur gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

4. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Wer gegen die Satzung verstößt oder sich parteischädigend verhält, kann auf Antrag durch den Vorstand in leichteren Fällen ermahnt oder gerügt werden und in schweren Fällen aus der Partei ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet das nach der Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht. Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist gewährleistet. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.

In dringenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand des Bundesverbandes

oder des betreffenden Gebietsverbandes ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen.

5. Gliederung der Partei

Die Partei gliedert sich entsprechend den politischen Gebieten: Bund, Land, Bezirk und Kreis. Die einzelnen Gebietsverbände umfassen die Mitglieder in den jeweiligen politischen Gebieten, also den Bundesländern, Bezirken und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Unterhalb des Bundesverbandes kann es also Landes-, Bezirks- und Kreisverbände geben. Die Gebietsverbände können nach Bedarf Untergliederungen für ihr jeweiliges Gebiet schaffen.

6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Grundsätze, die Satzung oder die Ordnung der Partei kann der Bundesvorstand oder ein übergeordneter Gebietsvorstand die Auflösung nachgeordneter Gebietsverbände bestimmen. Diese bedürfen der Bestätigung durch ein höheres Organ.

Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf der nächsten übergeordneten Gebietsversammlung ausgesprochen wird. Gegen die Maßnahmen ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

7. Organe der Partei und Delegiertenschlüssel

Organe der Partei sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen und die Gebietsvorstände. Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen sind das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes.

Die Delegierten werden auf den Versammlungen der untergeordneten Gebietsverbände für 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Wie viele Mitglieder ein Delegierter auf einer Versammlung vertritt, hängt von der Gesamtmitgliederzahl in dem entsprechenden politischen Gebiet ab. Bis 1000 Mitglieder vertritt ein Delegierter 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder, bei mehr als 1000 Mitgliedern bleibt die Anzahl der Delegierten auf 100 beschränkt und jeder Delegierte vertritt entsprechend mehr Mitglieder. Auf Versammlungen übergeordneter Gebietsverbände gilt das gleiche sinngemäß für die Anzahl der Delegierten der untergeordneten Gebietsverbände.

8. Mitglieder- und Delegiertenversammlungen

Die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen werden mindestens zweimal im Jahr vom betreffenden Gebietsvorstand einberufen. Sind 3 Mitglieder eines Gebietsvorstandes für eine Gebietsversammlung, so muß diese einberufen werden.

Auf den Versammlungen werden die Vorstände und Delegierten gewählt, die Kandidaten für die verschiedenen Wahlen (Europawahl, Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl und Kommunalwahl) aufgestellt, und jährlich einmal nehmen sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fassen über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen, die vorher für 2 Jahre gewählt worden sind.

Über die Satzung, das Programm, die Beitragsordnung und die Schiedsgerichtsordnung kann nur die Bundesversammlung beschließen.

Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten zu den verschiedenen Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und Abstimmungen über Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einer 3/4-Mehrheit aller

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese 3/4-Mehrheit gilt auch bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten, jedoch nur für den ersten Wahlgang. Nach einem ergebnislosen ersten Wahlgang reicht im zweiten Wahlgang die 2/3-Mehrheit. Sollte auch dieser ergebnislos sein, reicht im dritten Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder). Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, kommt es zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl aus dem zweiten Wahlgang zur Stichwahl.

Enthaltungen sind in allen drei Wahlgängen möglich und sind entweder durch das Wort "Enthaltung" oder durch einen Strich oder durch Abgabe eines leeren Blattes als solche zu kennzeichnen. Nach dem ersten und zweiten Wahlgang können die Kandidaten von sich aus auf die Teilnahme an einem weiteren Wahlgang verzichten.

Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit, ob sie die Wahl nach erneuter Aussprache wiederholt. Andernfalls bleibt der entsprechende Posten bis zur nächsten Gebietsversammlung unbesetzt.

Anträge an die Versammlung müssen 10 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Diese sind Bestandteile der Tagesordnung und können von der Versammlung im Wortlaut abgeändert bzw. ergänzt werden.

Möchte der Antragsteller dies nicht, so hat er ein Recht darauf, dass zuvor über seinen Antrag in unverändertem Wortlaut abgestimmt wird.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen (Ergebnisprotokoll).

9. Vorstände der Gebietsverbände

Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt. Die Vorstände aller Gebietsverbände bestehen aus 4 Mitgliedern: Zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Frau und einem Mann, sowie Schatzmeister/in und Sekretär/in.

Der Gebietsvorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Aktivitäten nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen des Gebietsverbandes, die auf den Gebietsversammlungen gefasst werden.

Die beiden Vorsitzenden vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorsitzender verhindert, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Funktion.

Beschlüsse des Gebietsvorstandes können nur mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Die Vorstandssitzungen werden mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder für erforderlich hält. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von beiden Vorsitzenden oder bei Verhinderung eines Vorsitzenden von einem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Vorstandsmitglieder dürfen nicht Mitglied einer anderen politischen Partei sein. Der Eintritt in eine andere Partei hat den Verlust des Vorstandsamtes mit sofortiger Wirkung zur Folge.

Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Misstrauensvotum (Vertrauensfrage), d.h. durch Aufstellung eines Gegenkandidaten abgewählt werden. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich an die betreffende Gebietsversammlung zu stellen.

10. Form und Frist der Einberufung von Gebietsversammlungen

Die Einladungen zu allen Gebietsversammlungen haben mindestens vier Wochen im voraus

schriftlich zu erfolgen. Die Einladungen können im Informationsblatt der Partei erfolgen, das alle Mitglieder erhalten. In dringenden Fällen kann mit einer verkürzten Frist von 14 Tagen zu einer Gebietsversammlung eingeladen werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

Die Mitglieder haben das Recht, auf Anfrage über alle vorliegenden Anträge an die Versammlung im Wortlaut informiert zu werden. Nach Möglichkeit werden diese auch in dem für Mitglieder zugänglichen Bereich der Parteiwebseite veröffentlicht.

11. Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet. Die Aufstellung der Kandidaten für die Bundestagswahl, Landtagswahl und Kommunalwahl und ihre schriftliche Bekanntgabe an die zuständigen Behörden sind gesetzlich geregelt.

12. Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes und Verschmelzung mit anderen Parteien

Über die Auflösung der Partei und die Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur die Bundesversammlung beschließen.

Hat die Bundesversammlung beschlossen, die Partei aufzulösen oder mit einer oder mehreren Parteien zu verschmelzen, so ist unter den Mitgliedern im ganzen Bundesgebiet eine Urabstimmung in schriftlicher Form (Brief) durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Bundesvorstand. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder zugegen sein.

Sprechen sich 75% oder mehr der Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung aus, so gilt der Beschluss der Bundesversammlung als bestätigt, d.h., die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft. Die Urabstimmung muss innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluss der Bundesversammlung abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem Beschluss der Bundesversammlung über die Urabstimmung orientiert werden (Poststempel).

Wenn bei einer Neuwahl oder Nachwahl kein vollständiger Vorstand zustande kommt, kann ein Gebietsverband von dem übergeordneten Gebietsvorstand aufgelöst werden.

13. Mitgliedsbeitrag

Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Dieser soll aus arbeitstechnischen Gründen für das ganze Jahr im voraus gezahlt werden, Teilzahlungen sind jedoch möglich. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, eventuelle Beitragsermäßigungen und die Aufteilung auf die Gebietsverbände legt die Bundesversammlung fest.

14. Finanzordnung

Über die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte wird Buch geführt gemäß den Bestimmungen des aktuellen Parteiengesetzes. Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht erstellt. Er wird bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingereicht.

Geschäftsordnung der Partei Die Violetten – für spirituelle Politik

- (1) Die Versammlungen der Partei beginnen in der Regel mit besinnlicher Musik und anschließender Stille.
- (2) Wenn niemand eine geheime Wahl verlangt, wählt die Versammlung in offener Abstimmung einen Versammlungsleiter. Wer die meisten Stimmen erhält, ist Versammlungsleiter. Lehnt er/sie die Wahl ab, rückt der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmenzahl nach, usw.
- (3) Das Ergebnisprotokoll der vorausgegangenen Versammlung wird von den Versammlungsteilnehmern in offener Abstimmung genehmigt bzw. abgeändert.
- (4) Vor Eintritt in die Beratungen ist die Tagesordnung zu genehmigen. Auf Antrag kann die Tagesordnung ergänzt oder in der Reihenfolge geändert werden, Änderungen bedürfen der Zustimmung der Versammlung durch Abstimmung.
- (5) Für geheime Wahlen wird vorher ein dreiköpfiger Wahlausschuss gebildet. Die Versammlung wählt einen Vorsitzenden und 2 Beisitzer, von denen einer die Protokollierung der Wahlen übernimmt.
- (6) Bei Wahlen zum Vorstand, bei Delegiertenwahlen und bei der Kandidatenaufstellung zu Parlamentswahlen erfolgt zunächst eine Aussprache über die Voraussetzungen, die ein/e Kandidat/in für das zur Wahl stehende Amt mitbringen sollte. Daran schließt sich eine schriftliche Vorschlagsrunde an. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Kandidaten seiner Wahl aufschreiben.
Die Vorstands-, Europa-, Bundestags- und Landtagskandidaten stellen sich und ihre Anliegen maximal 15 Minuten vor und werden danach maximal 10 Minuten befragt. Erst danach erfolgt die geheime Wahl nach den Vorschriften der Satzung. Fragen an Nichtkandidaten sind nicht zulässig. Sollten mehrere Wahlgänge erforderlich sein, dürfen sie nicht unterbrochen werden.
- (7) Vor jeder Abstimmung ist eine Aussprache durchzuführen. Dazu führt der Versammlungsleiter eine Rednerliste.
Der Versammlungsleiter ist berechtigt die Versammlung zur Wiederherstellung der Ordnung zu unterbrechen.
Durch Aufheben beider Hände kann jeder Versammlungsteilnehmer die Diskussion unterbrechen, um zur Geschäftsordnung zu sprechen (z.B. einen Antrag auf Schluss der Debatte und Abstimmung zu stellen).

PARTEISCHIEDSGERICHTSORDNUNG

DER PARTEI

DIE VIOLETTEN – FÜR SPIRITUELLE POLITIK

§ 1 AUFGABE:

Die Schiedsgerichte der Partei "Die Violetten – für spirituelle Politik" sind Schiedsgerichte nach dem Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz). Sie haben die ihnen durch dieses Gesetz sowie durch die Satzung des Bundesverbandes und die Satzungen der einzelnen Landesverbände übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

§ 2 AUFBAU:

Als Schiedsgerichte bestehen Landesschiedsgerichte und das Bundesschiedsgericht.

Zur Durchführung der Schiedsgerichtsverfahren sind in jedem Landesverband ein Landesschiedsgericht als I. Instanz und auf Bundesebene das Bundesschiedsgericht als II. Instanz einzurichten.

§ 3 ZUSAMMENSETZUNG DER SCHIEDSGERICHTE:

Die Landesschiedsgerichte setzen sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen. Die Landesversammlung wählt den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Für das Schiedsgerichtsverfahren haben die Beteiligten je einen Beisitzer zu benennen. Die Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Schiedsgerichts haben.

Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, 2 ständigen und je einem von jedem Beteiligten zu benennenden Beisitzer. Der Vorsitzende und die ständigen Beisitzer werden durch die Bundesversammlung gewählt. Die Beteiligten benennen ihre Beisitzer. Die zu benennenden Beisitzer müssen ihren allgemeinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Bundesschiedsgericht haben. Für den Vorsitzenden und die ständigen Beisitzer sind von der Bundesversammlung jeweils Stellvertreter zu wählen.

§ 4 AMTZEIT UND MITGLIEDER DES SCHIEDSGERICHTS:

Die Vorsitzenden, die ständigen Beisitzer und Stellvertreter in den Schiedsgerichten werden auf die Dauer von höchstens 4 Jahren gewählt. Die von den Landes- und Bundesversammlungen zu wählenden Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder eines Gebietsverbandes sein, nicht in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von diesen regelmäßige Einkünfte beziehen. Alle Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

§ 5 PARTEIMITGLIEDSCHAFT:

Alle Schiedsrichter, Beistände, Protokollführer und Beteiligte müssen Mitglieder der Partei sein.

§ 6 BESCHLUßFÄHIGKEIT DER SCHIEDSGERICHTE:

Beim Landesschiedsgericht ist Beschlußfähigkeit gegeben, wenn der Vorsitzende sowie einer der benannten Beisitzer anwesend sind. Beschlußfähigkeit des Bundesschiedsgericht ist gegeben, wenn der Vorsitzende, mindestens ein ständiger Beisitzer sowie einer der von den Beteiligten benannten Beisitzer anwesend sind.

Wird von einem der Beteiligten ein Beisitzer nicht oder nicht rechtzeitig benannt, so wird das Verfahren ohne diesen durchgeführt. Benennen im Verfahren beim Bundesschiedsgericht beide Parteien ihre Beisitzer nicht rechtzeitig, dann wird die angefochtene Entscheidung bestandskräftig.

§ 7 ERSATZWAHLEN:

Fallen bei einem Landesschiedsgericht der Vorsitzende und der Stellvertreter weg, wird, sofern kein weiterer gewählter Vertreter vorhanden ist, ein Ersatzmann durch Beschluß des zuständigen Landesvorstandes gewählt. Dieser wird nur bis zur nächsten ordentlichen Landesversammlung gewählt. Die nächste ordentliche Landesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Schiedsgerichts die Ersatzwahl durchzuführen.

Fallen beim Bundesschiedsgericht der Vorsitzende oder ein ständiger Beisitzer weg, treten jeweils die gewählten Stellvertreter an ihre Stelle. Bei einem Wegfall auch der Stellvertreter, hat der Bundesvorstand einen Ersatzmann zu wählen. Diese Wahl gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Bundesversammlung. Die nächste Bundesversammlung hat für die restliche Amtszeit des Bundesschiedsgerichts eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT:

Die Schiedsgerichte sind bei vereinsrechtlichen Streitigkeiten von Mitgliedern untereinander, Gliederungen der Partei untereinander und zwischen Gliederungen oder Organen und Mitgliedern der Partei zuständig.

Gegen ein Mitglied der Partei kann ein Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt werden, wenn dieses Mitglied durch Zuwiderhandeln gegen die Satzung oder Beschlüsse der Partei verstößt, deren Interesse schädigt oder sich eines erheblichen Verstoßes gegen die politischen Grundsätze der Partei schuldig macht. Auch strafbare Handlungen, die nicht in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Partei stehen, rechtfertigen die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens.

§ 9 ANTRAGSBEFUGNIS:

Antragsbefugt sind neben dem Bundesvorstand die Kreis-, Bezirks- und Landesvorstände, denen der Betroffene angehört.

Jedes Mitglied hat das Recht, gegen sich selbst ein Schiedsgerichtsverfahren zu beantragen, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. In einem derartigen Verfahren ist Antragsgegner der Landesvorstand oder der Bundesvorstand.

Das Recht zur Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens verjährt in 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit der Kenntnis des berechtigten Antragstellers. Bei Schiedsgerichtsverfahren gegen Mitglieder wegen strafbarer Handlungen beginnt die Verjährung mit der Rechtskraft eines Urteils des ordentlichen Gerichts.

§ 10 VORVERHANDLUNG:

Das Schiedsgerichtsverfahren beginnt mit der Einreichung eines Antrags beim Landesschiedsgericht. Der Antrag soll beim Landesschiedsgericht 6-facher Ausfertigung eingereicht werden. Der Sachverhalt ist umfassend darzulegen. Beweismittel sind anzugeben. Das Gericht ist an Beweisanträge nicht gebunden. Es ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen.

Erweist sich ein Antrag auf Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahren gegen ein Mitglied als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid abweisen. Dieser Vorbescheid ist zu begründen. Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag von einer der beteiligten Parteien rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht erlassen. Andernfalls wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. In dem Vorbescheid sind die Verfahrensbeteiligten über diesen Rechtsbehelf zu belehren.

Erght kein Vorbescheid, so fordert der Vorsitzende des Schiedsgerichts die Beteiligten unverzüglich auf, innerhalb von 2 Wochen schriftlich ihre Beisitzer zu benennen. Längstens innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf der Benennungsfrist setzt der Vorsitzende den Termin zur mündlichen Verhandlung an. Dieser hat

innerhalb einer 3-Monatsfrist stattzufinden Erfüllt der Vorsitzende diese Verpflichtung nicht, kann jeder Verfahrensbeteiligte beantragen, daß Termin durch den Stellvertreter festgesetzt wird.

Eine Abschrift des Antrages an das Schiedsgericht ist dem Betroffenen mit der Aufforderung zur Benennung eines Beisitzers sowie den Beisitzern nach ihrer Benennung zuzustellen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit bis spätestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstermin Schriftsätze einzureichen. Je eine Abschrift ist vom Vorsitzenden der Gegenseite sowie den Beisitzern zu übersenden.

Vorbringen nach dem genannten Zeitraum kann das Schiedsgericht als verspätet zurückweisen. Eine Zurückweisung verspäteten Vorbringens richtet sich nach den Bestimmungen der ZPO.

Diese Verfahrensvorschriften gelten auch für das Bundesschiedsgericht.

§11 MÜNDLICHE VERHANDLUNG:

Entscheidungen der Schiedsgerichte ergehen nach mündlicher Verhandlung. Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Zeugen werden nach ihrer Anhörung vom Vorsitzenden entlassen; sie haben dann die Verhandlung zu verlassen. Die Anwesenheit von nicht am Verfahren beteiligten Personen kann durch einstimmigen Beschluß des Schiedsgerichts zugelassen werden. Dieser Beschluß ist unanfechtbar. Alle Ladungen zur mündlichen Verhandlung erfolgen mittels eingeschriebenen Briefes. Es ist eine Frist von mindestens 2 Wochen einzuhalten. Ein eingeschriebener Brief gilt spätestens 3 Tage nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Jeder Verfahrensbeteiligte oder Zeuge kann auf die Einhaltung von Form und Frist verzichten.

Die Beteiligten und die von diesen bestimmten Beisitzer sind in der Ladung darauf hinzuweisen, daß auch im Falle des Ausbleibens, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, eine Entscheidung ergehen kann. Ist ein nicht im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Schiedsgericht wohnhafter Zeuge zu hören, so kann dieser vor Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung auf Anordnung des Vorsitzenden durch das Schiedsgericht das für den Wohnsitz des Zeugen zuständig ist, angehört werden. Das Protokoll dieser Zeugenvernehmung ist vom Vorsitzenden, den Beisitzern und den übrigen Verfahrensbeteiligten vor der mündlichen Verhandlung zu übersenden.

§12 BESORGNIS DER BEFANGENHEIT:

Jedes Mitglied des Schiedsgerichts kann entsprechend den §§ 41 bis 49 ZPO wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden Bei der Beschlußfassung über das Ablehnungsgesuch wirkt der Abgelehnte nicht mit.

Der Antrag auf Ablehnung eines Schiedsrichters ist an den Vorsitzenden des jeweiligen Schiedsgerichts zu richten. Der Ablehnungsantrag ist nur statthaft, wenn er längstens 1 Woche vor der mündlichen Verhandlung schriftlich gestellt wird. Diese Frist gilt nicht, wenn der Ablehnungsgrund später entstanden ist.

§ 13 ALLGEMEINE VERFAHRENSGRUNDSÄTZE:

Die Schiedsgerichte entscheiden nach ihrer freien Überzeugung. Der Entscheidung dürfen nur Tatsachen und Beweise zugrunde gelegt werden, zu welchen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme hatten. Die Schiedsgerichte gestalten das Verfahren nach eigenem Ermessen. Ziel soll es sein, möglichst in einem Termin zur Entscheidung zu gelangen. Eine gütliche Beilegung des Verfahrens soll vom Schiedsgericht in jedem Stadium angestrebt werden.

Die Verfahrensbeteiligten können sich auch übereinstimmend mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklären. Die Beteiligten haben das Recht, sich auf eigene Kosten in jedem Stadium des Verfahrens durch einen Anwalt, der Parteimitglied ist oder beim Landesschiedsgericht durch ein Landes- oder Bundesvorstandsmitglied, beim Bundesschiedsgericht durch ein Bundesvorstandsmitglied ihrer Wahl vertreten zu lassen. Auch bei Bestellung eines Bevollmächtigten kann der Vorsitzende des Schiedsgerichts das persönliche Erscheinen des Beteiligten anordnen.

Über jede Verhandlung eines Schiedsgerichts ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses muß den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergeben. Es hat Ort und Zeit der Verhandlung, die Namen aller Beteiligten sowie die gefundene Entscheidung zu enthalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dem Protokollführer, beim Bundesschiedsgericht durch den Vorsitzenden und den ständigen Beisitzern und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 ENTSCHEIDUNGEN:

Entscheidungen nach mündlicher Verhandlung ergehen durch Urteil, Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß des Schiedsgerichts.

Stellt das Schiedsgericht in einem Verfahren gegen ein Mitglied keine Schuld fest, so ist das Mitglied freizusprechen. Stellt das Schiedsgericht fest, daß ein Verschulden des Betroffenen gering ist und die Folgen seiner Tat unbedeutend sind, dann kann das Schiedsgericht das Verfahren in jedem Stadium und in jeder Instanz einstellen. Die Zustimmung der Verfahrensbeteiligten zur Einstellung ist erforderlich.

Bei Verstößen gegen Satzung und Ordnung der Partei gemäß Satzung und Schiedsgerichtsordnung trifft das Schiedsgericht entsprechend der Schwere des Verstoßes abgestufte Entscheidungen. Es kann auf die Erteilung einer Rüge die Enthebung von Parteiämtern, die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Ämtern auf die Dauer von höchstens 2 Jahren und auf Ausschluß aus der Partei erkennen.

Bei Maßnahmen von Vorständen gegen Mitglieder bestätigt das Schiedsgericht diese oder hebt die Ordnungsmaßnahmen auf. Für die Formulierung von Entscheidungen sind die Bestimmungen der ZPO analog anwendbar.

§ 15 FORM DER ENTSCHEIDUNGEN:

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen sind als Ablehnung zu werten.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind mit Gründen zu versehen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Parteien innerhalb von längstens 3 Wochen zuzustellen.

Alle Entscheidungen müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten. Auf Antrag kann ein Schiedsgericht anordnen, daß der Tenor einer Entscheidung in geeigneter Weise bekannt zu machen ist. Die Form der Bekanntmachung wird vom Schiedsgericht in dem Beschluß festgelegt.

§ 16 RECHTSMITTEL:

Beschlüsse der Landesschiedsgerichte können von den Beteiligten mit der Beschwerde, Urteile der Landesschiedsgerichte mit der Berufung angefochten werden.

Die Rechtsmittel haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts sind unanfechtbar.

§17 RECHTSMITTEL, FRIST UND FORM:

Berufung und Beschwerde sind innerhalb von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, die mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

Die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung sind bei dem Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angefochten wird. Das Landesschiedsgericht hat das Rechtsmittel mit den Akten unverzüglich dem Bundesschiedsgericht zu übersenden. Die Rechtsmittelfristen sind eingehalten, wenn die Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelfrist von 2 Wochen beim zuständigen Schiedsgericht oder bei der zuständigen Landesgeschäftsstelle eingegangen sind.

§ 18 ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESSCHIEDSGERICHT:

Stellt das Bundesschiedsgericht fest, daß einem Verfahrensbeteiligten ohne dessen Verschulden kein rechtliches Gehör gewährt worden ist, so kann das Bundesschiedsgericht die Angelegenheit durch Beschluß an das Landesschiedsgericht zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Eine gleiche Entscheidung ist möglich, wenn keine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts erfolgt ist.

Im übrigen erkennt das Bundesschiedsgericht auf Zurückweisung der Berufung oder Beschwerde oder Aufhebung der Entscheidung des Landesschiedsgerichts und Abweisung des Antrages oder Abänderung der Entscheidung der I. Instanz.

§ 19 SITZ:

Die Landesschiedsgerichte haben ihren Sitz am Sitz des Landesverbandes. Des Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz am Sitz der Gesamtpartei. Verhandlungen des Schiedsgerichts sollen am jeweiligen Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden.

§ 20 GEBÜHREN, KOSTEN UND AUSLAGEN:

Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind gebührenfrei.

Außergerichtliche Kosten und Auslagen sind von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich selbst zu tragen.

Die Auslagen des Schiedsgerichts für Reisekosten, Übernachtungen, Porto, Spesen usw. gehen zu Lasten des Verbandes, bei dem das Schiedsgericht seinen Sitz hat.

Zeugenkosten gehen jeweils zu Lasten des Beteiligten, der den Zeugen benannt hat. Das Gericht kann deshalb die Ladung eines Zeugen davon abhängig machen, daß ein angemessener Vorschuß für den Zeugen einbezahlt wird oder der Zeuge schriftlich auf Auslagen verzichtet. Der Anspruch des Zeugen auf Reisekosten richtet sich gegen den Verband, in welchem das Schiedsgericht gebildet ist.

Durch schuldhaftes Verhalten eines Beteiligten verursachte zusätzliche Kosten kann das Gericht diesem auferlegen.

§ 21 WIRKSAMKEIT:

Sollten Teile der Schiedsgerichtsordnung gegen die Satzung der Partei oder gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so sind ergänzend die Bestimmungen der ZPO anzuwenden, soweit dem nicht die Besonderheiten des schiedsgerichtlichen Verfahrens sowie gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die übrigen Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung bleiben jedoch wirksam.

Diese Schiedsgerichtsordnung wurde am 17. November 2001 in Dortmund beschlossen.

Programm der Partei

Die Violetten –für spirituelle Politik

Präambel

Um Spiritualität in Öffentlichkeit und Politik zu tragen, haben mit Beginn des 3. Jahrtausends Geistesfreunde aus mehreren Bundesländern die Partei "Die Violetten - für spirituelle Politik" gegründet.

Die Violetten sehen sich als Vertreter und Sprachrohr einer wachsenden Zahl von spirituellen Menschen an. Von all jenen, die sich der geistigen Dimension unserer Welt bewusst sind und die ihre ganzheitliche und nicht nur rein materialistische Weltanschauung auch in der Politik vertreten sehen möchten.

Spirituell heißt für uns, in erster Linie dem Wohl allen Seins verpflichtet zu sein. Es heißt, das Verbindende anstatt des Trennenden zu betonen, in Liebe, Toleranz und Verantwortung zu handeln und das Göttliche in allem was ist zu sehen.

Wir streben eine Gesellschaft an, in der Selbsterkenntnis durch die individuelle spirituelle Entwicklung, Eigenverantwortung, Mitgefühl, Hilfsbereitschaft, Kreativität, Offene Kommunikation, ökologisches Denken und Handeln, Frieden und Weisheit, Freiheit im Geistesleben, Menschlichkeit im Wirtschaftsleben, Gleichberechtigung und Gleichwertigkeit aller Menschen, Achtsamkeit und gegenseitiger Respekt sowie Liebe, Toleranz und Wertschätzung obenan stehen. Wir wissen, dass jeder Mensch nur von seinem Bewusstseinsstand aus denken, fühlen und handeln kann; daher bringen wir allen Verständnis entgegen, wobei wir jedoch jeder Form von Gewalt entschieden entgegenzutreten.

Da die Erde für alle Menschen die Stätte der Entwicklung zu höherem Bewusstsein ist, setzen wir uns für den Schutz der Natur auf allen Ebenen und den verantwortlichen Umgang mit der Erde ein.

Parteiprogramm

Bürgerrechte und Staat

Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide sind Mittel der direkten Demokratie, die wir als Partei unterstützen. Wir möchten mündige Bürgerinnen und Bürger und das geht nur über mehr Freiheit und Mitbestimmung für den Einzelnen. Kirche und Staat sind vollkommen getrennt.

Erziehung und Bildung

Lebenslanges Lernen und Bewusstseinsentwicklung sind die herausragenden Merkmale menschlichen Lebens. Vorrangige Bildungsziele sind die Fähigkeit zu Selbsterkenntnis und Selbstreflexion, die Steigerung der Sensibilität und des Gewahrseinsvermögens, des Verständnisses und Mitgefühls, der Akzeptanz und der Wertschätzung allen Lebens. Für eine gesunde Entwicklung berücksichtigen pädagogische Konzepte einerseits die Erkenntnisse aus der Entwicklungspsychologie und lassen andererseits viel Freiraum für die individuelle Entfaltung.

Eine Erziehung und Bildung, die immer das Wohl des Ganzen im Auge hat, wird ideeller und materieller Schwerpunkt der Gesellschaft. Jeder Mensch hat das Recht auf umfassende Bildung und Förderung, unabhängig von Alter und sozialem Kontext.

Wirtschaft und Finanzen

Achtung und Liebe gegenüber Mensch und Natur stehen beim Wirtschaften im Vordergrund. Ökonomie und Ökologie sind dabei keine Gegensätze.

Das Tauschmittel Geld ist ein Äquivalent für Werte (Leistung und Güter). Geben und Nehmen sind zwei gleichwertige Aspekte des Wirtschaftens. Statt Geldhortung wird der Geldumlauf gefördert.

Die Kluft zwischen arm und reich soll verringert werden. Das Einkommen muss im rechten Verhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Die Konsumgesellschaft soll sich zu einer Bedarfsgesellschaft entwickeln.

Die Staatsverschuldung wird durch Einsparungen auf vielen Gebieten, wie z.B. Subventions- und Bürokratieabbau sowie Reduzierung der Bundeswehr abgebaut.

Das Steuersystem soll so vereinfacht werden, dass es für jeden zu verstehen und anzuwenden ist. Nach Abbau der Staatsverschuldung soll die Steuerlast insgesamt gesenkt werden. Diese Maßnahmen dienen auch der Steuergerechtigkeit. Ökologische Steuern sind sinnvoll, wenn die Steuergelder im Sinne der Ökologie verwendet werden.

Boden, Wasser, Luft und Nahrung sind ein Geschenk des Göttlichen an alle Wesen; sie werden entsprechend sorgfältig behandelt.

Arbeit

Der Begriff "Arbeit" ist neu zu definieren und zu bewerten. "Arbeit" wurde bislang mit "Erwerbsarbeit" gleichgesetzt, durch die der Anspruch auf Einkommen verdient werden musste, um damit die Grundbedürfnisse wie Nahrung, Kleidung, Wohnung etc. zu befriedigen. Diese Auffassung der Arbeit ist in unserer heutigen Überflussgesellschaft nicht mehr angemessen.

Arbeit dient sowohl der individuellen Entfaltung als auch dem Mitwirken des Einzelnen in der Gemeinschaft. Ein bedingungsloses Grundeinkommen sichert allen Bürgern die materielle, soziale und kulturelle Basis, wodurch die Arbeit vom Zwangscharakter befreit wird. Arbeit wird um ihrer selbst willen aufgenommen, und auch wichtige Arbeiten - insbesondere im sozialen Bereich - können erfüllt werden, die bislang als "nicht finanzierbar" galten.

Der Erwerbscharakter von Arbeit bleibt erhalten, soweit Bedürfnisse über das Basiseinkommen hinaus befriedigt werden sollen. Da durch das bedingungslose Grundeinkommen das Aufgeben eines Arbeitsplatzes nicht mehr Existenz bedrohend ist, passt sich der Arbeitsmarkt der neuen Freiheit zur Arbeit an.

Umweltschutz

Wir sind nicht getrennt von der Welt um uns herum. Eine lebenswerte Zukunft für uns und unsere Kinder ist nur im Einklang und Respekt mit der Natur zu erreichen. Einen Natur- und

Umweltschutz, der diesen Namen auch verdient, betrachten wir daher als selbstverständlich.

Alternative Energietechnologien, z. B. Wind-, Solar- und Wasserstofftechnik und umweltverträgliche Produktionsverfahren werden gefördert. Naturnah bewaldete Flächen und ökologische Verbundsysteme sollen erhalten bzw. ausgeweitet werden.

Landwirtschaft

Unser Erdboden mit seinen Kräften ermöglicht die Entwicklung des Menschen. Tiere und Pflanzen sind ein Teil der göttlichen Schöpfung und erfüllen eine wichtige Aufgabe als Partner des Menschen. Der Boden wird deshalb geachtet und geschützt; jede Form der Vergiftung bedeutet letztlich eine Vergiftung des Menschen.

Garant für die Erhaltung des Bodens ist die biologische (ökologische) Landwirtschaft ohne Massentierhaltung, die einen umweltfreundlichen Ackerbau betreibt.

Gesundheit

Aus spiritueller Sicht hat eine Erkrankung immer einen emotionalen oder geistigen Bezug, sie ist ein Zeichen oder ein Reinigungsprozess und dient der Entwicklung des Menschen. Eine ganzheitliche Betrachtungsweise deckt die zugrunde liegenden Ursachen auf. Über den Weg der Erkenntnis kann Krankheit geheilt oder sogar vermieden werden, denn jeder Mensch hat das Potential, vollkommen gesund zu sein.

Aufklärung ist daher der wichtigste Bestandteil violetter Gesundheitspolitik. Ein umfassendes Wissen über Körper, Geist und Seele und das Verständnis der Zusammenhänge ist zugleich die beste Prophylaxe.

Unser Leitsatz ist "Wer heilt, hat Recht" und bedeutet: Was am besten für den Patienten ist, entscheidet dieser selbst, nicht die Kasse oder der Arzt. Welchen Arzt, welchen Therapeuten oder welchen Heiler und Heilpraktiker der Patient aufsuchen möchte ist ihm freigestellt. Ebenso entscheidet jeder selbst ob er sich versichern möchte und wie er die Kosten finanziert, die durch Heilung, Linderung oder Prophylaxe von Krankheit und die Gesundheitspflege entstehen. Das kann auch wie bisher über Krankenkassen geschehen, aber die Pflicht zur Versicherung wird aufgehoben.

Wir sehen Ärzte, Heiler, Heilpraktiker und andere Therapeuten als ergänzend nebeneinander und miteinander Praktizierende. Durch Öffnungen und Änderungen im bestehenden System fördern wir ganzheitliches Denken und eröffnen Möglichkeiten für Alternativen.

Finanzielle Transparenz bei allen Kranken-, Gesundheits- und Heilkassen ist selbstverständlich.

Der ganzheitliche Ansatz und die Einbeziehung alternativer Heilweisen führen zu einer erheblichen Kostensenkung im Gesundheitsbereich.

Tierschutz

Tierversuche, die mit Leid und Tod verbunden sind, wird es nicht mehr geben. Wie sich gezeigt hat, können die Ergebnisse der Tierversuche in den meisten Fällen nicht auf den Menschen übertragen werden. Die Alternativforschung (z. B. an Zellkulturen) macht die Versuche an Tieren überflüssig.

Forschung die mit Tötung verbunden ist und Gen-Manipulationen sind mit einer spirituellen Auffassung vom Leben unvereinbar.

Da für die Ernährung der Verzehr von Tieren aus heutiger Sicht nicht mehr erforderlich ist, verzichten immer mehr Menschen auf Tiere als Nahrungsmittel. Ihre persönliche Verantwortlichkeit für das Leid der so genannten Nutztiere wird den Menschen bewusst gemacht, alternative Möglichkeiten der Ernährung werden gefördert.

Das Grundgesetz wird im Sinne eines wirklichen Tierschutzes geändert, der vom Respekt für diese Wesen getragen ist. Die Massentierhaltung und die Pelztierzucht werden abgeschafft. Die Vorschriften für eine artgerechte Tierhaltung werden verschärft. Für Tiere und Erzeugnisse aus Tieren, die nicht nach diesen Gesetzen und Vorschriften behandelt wurden, wird Einfuhrverbot erteilt.

Rechtswesen

Je stärker die Eigenverantwortung des Einzelnen für das Ganze wächst, um so weniger Reglementierungen sind erforderlich. Eine ganzheitliche Erziehung, die das Bewusstsein für diese Verantwortung fördert, ist der erste wichtige Schritt zu einer Veränderung der Rechtsbedürfnisse.

Der "Strafvollzug" ist in erster Linie als Aufklärung der "Straftäter" über ihre Tat und die Bedeutung der Gemeinschaft für den Einzelnen anzusehen. Es werden z. B. Meditationsübungen und Seminare zur Bewusstseinsentwicklung angeboten. Der "Straftäter" trägt dazu bei, den von ihm angerichteten Schaden wieder gutzumachen.

Bau-, Siedlungs- und Verkehrspolitik

Es kommt darauf an, umweltfreundliche und gesundheitsfördernde Wohnkulturen zu schaffen und die Flächenversiegelung zu vermindern. Dabei werden die neuesten Erkenntnisse der Baubiologie beachtet: schadstofffreies Bauen, Begrünung, Nutzung der Sonnenenergie u.a.m.

Die Bodenpreise werden durch zeitlich begrenzte Verpachtung noch verfügbarer städtischer Flächen an private Bauherren reduziert und durch strengere Gesetze wird die Bodenspekulation beendet. Die Altersheime werden in Gemeinschaftsstätten für jung und alt verwandelt.

Eine menschen- und umweltfreundliche Gestaltung des Verkehrs ist unser Ziel. Dazu werden die Vermeidung von Transporten und die Verlagerung unvermeidlicher Transporte auf umweltfreundliche Verkehrsmittel gefördert.

Neue Technologien

Neue umweltfreundliche und menschengerechte Techniken, mit denen Energie eingespart und Ressourcen geschont werden, sowie die Erforschung neuer Energieformen werden gefördert. Abgelehnt werden dagegen die Atomspaltung (Atomkraftwerke) und die Gen-Manipulationstechnologien.

Alle technischen Entwicklungen werden v o r der Einführung auf schädliche Auswirkungen auf Erde, Wasser, Luft, Mensch, Tier und Pflanze untersucht.

Entwicklungsländer

Entwicklungsländer werden nur durch Sachzuwendungen für konkrete Vorhaben unter Beachtung der kulturellen Werte und der geographischen und ökologischen Gegebenheiten unterstützt (Hilfe zur Selbsthilfe). Hilfe wird nur unter der Voraussetzung geleistet, dass das Militär in den jeweiligen Staaten schrittweise abgebaut wird.

Sicherheit und Frieden

Ein höher entwickeltes Bewusstsein, das viele Konflikte vermeiden oder lösen kann, stellt einen großen Faktor der Friedenssicherung dar.

Wir lehnen Gewalt als Mittel zur Lösung von Problemen ab.